Landkreis Lahr

Gemeinde Seelbach

Satzung

über Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes

Gemarkung Schönberg

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8–10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) x (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 21. Nov. 1972 die Änderung/Ergänzung/Aufhebung des Bebauungsplanes für die Gemarkung Schönberg, der am 7.5.1966 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

x i.d.F. vom 2o.6.1972 (Ges.Bl. S. 351)

§ 1
Gegenstand der Änderung/Ergänzung/Aufhebung

Gegenstand der Änderung/Ergänzung/Aufhebung des Bebauungsplanes ist/sind

1) der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes

2) Bebauungsvorschriften vom 5.2. 1966

3)

§ 2
Inhalt der Änderung/Ergänzung/Aufhebung

(1) Der plan nach § 1

– wird ersetzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom

x – wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom

– wird ergänzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom

– wird aufgehoben.

x Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes nach § 1 wird durch Deckblattgeändert.

Nr. 612/213 Satzung über die Änderung/Ergänzung/Aufhebung eines Bebauungsplanes
Richard Boorberg Verlag

(2) Der plan nach § 1

- wird ersetzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom
- wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom
- wird ergänzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom
- wird aufgehoben.

(3) Die Bebauungsvorschriften nach § 1

- werden ersetzt/geändert/ergänzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3
- werden aufgehoben.

§ 3

Bestandteile des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten/ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1) Begründung vom 30. Oktober 1965
2) Straßen- und Baulinienplan vom 26.4.1966 / in der Fassung vom 24.2.1966
3) Zeichnerisch. Teil des Beb. Planes mit Deckblatt
3) Gestaltungsplan vom / in der Fassung vom
4) Straßenlängs- und Querschnitten vom / in der Fassung vom
5) Bebauungsvorschriften vom 5.2.1966
6) Plan*) (mit Bebauungsvorschriften) vom in der Fassung vom

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE SEELBACH

Seelbach, den 21. November 1972

Bürgermeister

Die Änderung / ~~Ergänzung~~ / ~~Aufhebung~~ des oben genannten Bebauungsplanes wurde am 21.02.1973
vom LR Ortenaukreis in Offenburg
genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden ~~am~~
~~bzw.~~ in der Zeit vom 23.02.73 bis 06.3.73
durch Anschlag öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung ist damit am 23.02.1973
in Kraft getreten.
Seelbach, den 06.3.73

(Unterschrift)

*) In diesem Fall eines einheitlichen (zusammengefaßten) Planes sind die Ziffern 2, 3 und 5 zu streichen.